

# **Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke**

## **Amt für Wissenschaft und Forschung**

### **Richtlinie für die Vergabe des Aby-Warburg-Stipendiums** vom 23. Dezember 1977 in der Fassung vom 13. Juni 2023

#### **1. Allgemeines**

Das Aby-Warburg-Stipendium dient der Förderung wissenschaftlicher Vorhaben, für deren Durchführung ein Studienaufenthalt am Warburg Institute der Universität von London nützlich ist, und wird Studierenden, Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Habilitandinnen bzw. Habilitanden der Universität Hamburg gewährt.

#### **2. Stipendium**

- 2.1 Das Stipendium wird im Rahmen der vorhandenen Landesmittel für einen Studienaufenthalt am Warburg Institute bis zu einem Jahr gewährt. Eine erneute Vergabe ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Für das Stipendium steht jährlich die Summe von insgesamt 17.800€ zur Verfügung, wobei ein Förderzeitraum von sechs Monaten nicht unterschritten werden soll.
- 2.3 Die Stipendiumssumme beinhaltet alle entstehenden Kosten, wie z.B. anfallende Studiengebühren, Fahrtkosten etc.
- 2.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter Fortzahlung der Bezüge - auch von Teilen der Bezüge - beurlaubt worden ist.

#### **3. Verfahren**

- 3.1 Förderleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die zuständige Stelle bestimmt die Antragsfristen sowie die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise und Unterlagen. Werden Anträge nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, können sie schon aus diesem Grund abgelehnt werden.
- 3.2 Die Bewerberin bzw. der Bewerber fügt dem Antrag einen Plan für das wissenschaftliche Vorhaben sowie eine gutachtliche Stellungnahme und eine mit dem Warburg Institute abgestimmte Aussage eines Mitgliedes des Lehrkörpers der Universität Hamburg bei, dass das geplante Vorhaben am Warburg Institute durchführbar ist.

- 3.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu machen.
- 3.4 Änderungen gegenüber den bisherigen Angaben, insbesondere eine vorzeitige Beendigung des Studienaufenthaltes, sind der Universität Hamburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Über den Antrag entscheidet die Vergabekommission (§ 6 Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses - HmbNFVO) in Abstimmung mit dem Warburg Institute.
- 3.6 Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 3.7 Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

#### **4. Abschlussbericht**

Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Universität Hamburg einen Abschlussbericht über das Vorhaben vor.

#### **5. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- 5.1 Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
- 5.2 Bewilligungszusagen, die auf der Grundlage der Richtlinie vom 19. Januar 2005 ergangen sind, behalten ihre Gültigkeit.